

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

gemäß Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 1110 - 045 - 54337/2019
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3947
Telefax: +49-431-988-6-163947

11.12.2019

Erstattung von Versorgungslasten nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten (GVOBl. SH 2010 S. 493).

Hierzu hat das Finanzministerium einen Einführungserlass vom 25. Oktober 2010 (Az.: VI 141 – 0336.01.70-014) sowie weitergehende Durchführungshinweise – aktualisiert am 17. November 2017 (Amtsblatt SH 2017 S. 1529) – herausgegeben.

Demnach obliegt dem Dienstleistungszentrum Personal die operative Umsetzung und den Personaldienststellen die im Zusammenhang mit einem Dienstherrenwechsel stehenden grundsätzlichen personalwirtschaftlichen Aufgaben.

Genaue Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren ergeben sich aus dem Erlass vom 25. Oktober 2010, den ich als Anlage beigefügt habe.

Der Einführungserlass, die Durchführungshinweise sowie der Versorgungslasten-Staatsvertrag wurden auch

- im SHIP unter Personal -> Beamtinnen und Beamte-> Besoldung und Versorgung sowie
- auf der Homepage des Finanzministeriums unter Themen -> Versorgungsrecht -> Gesetzliche Regelungen zum Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein sowie Erlasse

veröffentlicht.

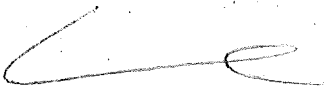
Anlässlich einer Prüfung der Versorgungslastenteilung durch den Landesrechnungshof möchte ich Sie auf die Fristenregelung in § 8 Absatz 2 Versorgungslasten-Staatsvertrag hinweisen, wonach die Abfindung innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten ist.

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung gefordert, dass die Personaldienststellen dem Dienstleistungszentrum Personal bei Versorgungslastenteilungs-Fällen unverzüglich die für die Versorgungslastenteilung relevanten Daten mitteilen, damit die Zahlungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Bitte tragen Sie bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln in den AP-Vordrucken die vorgesehenen Angaben zur Versorgungslastenteilung ein.

Zudem möchte ich Sie bitten, die AP-Vordrucke unverzüglich an das Dienstleistungszentrum Personal zu übersenden, damit die Frist in § 8 Absatz 2 Versorgungslasten-Staatsvertrag eingehalten werden kann.

Ich bitte um Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.



Detlef Demmel

Anlage: Einführungserlass vom 25. Oktober 2010

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Ministerium für Justiz,
Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Ministerium
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

VI 12

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

Vertretung des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Dienstleistungszentrum Personal
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

nachrichtlich:

HELIOS Fachklinik Schleswig GmbH
Am Damm 1
24837 Schleswig

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Brunswiker Straße 10
24105 Kiel

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

AOK Schleswig-Holstein
Zentrale Dienste
Edisonstraße 70
24145 Kiel

HSH Nordbank AG
Martensdamm 6
24103 Kiel

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

GMSH
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

4 fach

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Rentenversicherung
23544 Lübeck

Landeskirchenamt
Dezernat DAR Versorgungsabteilung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
- Abteilung Personal -
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt
Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

WTSH-Wirtschaftsförderung
Und Technologietransfer GmbH
Postfach
24100 Kiel

Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz
Schleswig-Holstein
- LD 1.3-
Postfach 71 16
24171 Kiel
Hansestadt Lübeck
Personal- und Organisationservice
Fischstr. 2-6
23552 Lübeck

- Anlage -

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerpräsident
- Staatskanzlei -

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration

Ministerium
für Bildung und Kultur

Innenministerium

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit

VI 12

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsident des Landesrechnungshofes

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
- Städteverband Schleswig-Holstein -
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Versorgungsausgleichskasse
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 141 - 0336.01.70-014
Meine Nachricht vom:

Helmut Koch
Helmut.Koch@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4054
Telefax: 0431 988-6164054

25. Oktober 2010

dataport AöR
Altenholzer Str. 10 - 14
14161 Altenholz

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR
Postfach 1269
24011 Kiel

Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

Eichdirektion Nord
Düppelstr. 63
24105 Kiel

Deutsche Rentenversicherung Nord
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15 - 17
24768 Rendsburg

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

Schleswig-Holsteinische Landesforsten
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Durchführungshinweise zum Staatsvertrag über Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Nach der Bekanntmachung vom 16. August 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 567) und der Verkündung des Zustimmungsgesetzes vom 3. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 493) tritt der Staatsvertrag für das Land Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2011 in Kraft. Die Regelungen des Staatsvertrages finden nach Maßgabe des Zustimmungsgesetzes für Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung.

Der Staatsvertrag wird für den Bund und die Länder ebenfalls zum 1.1.2011 in Kraft treten.

Der Arbeitskreis für Versorgungsfragen hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2010 Einvernehmen über gemeinsame Durchführungshinweise erzielt, die ich anliegend m.d.B. um Beachtung bekannt gebe.

Zur Umsetzung im Landesbereich weise ich ergänzend auf folgendes hin:

Entsprechend der bisherigen Zuständigkeit zur Umsetzung des § 107 b Beamt VG obliegt die operative Umsetzung dem Finanzverwaltungsamt (FVA). Den Personaldienststellen obliegen die im Zusammenhang mit einem Dienstherrnwechsel stehenden grundsätzlichen personalwirtschaftlichen Aufgaben. Zur Aufgabenabgrenzung zwischen FVA und Personaldienststellen gebe ich folgende Hinweise:

1. Neufälle (erstmalige Dienstherrnwechsel) ab dem 1.1.2011

1.1 Dienstherrnwechsel vom Land zu einem anderen Dienstherrn

Personaldienststellen

- Abstimmung mit dem aufnehmenden Dienstherrn (Grundsatzvoraussetzungen und Erklärung der Zustimmung (bzw. Nichtzustimmung) nach §§ 2 und 3 des Staatsvertrages
- Zuleitung des Personalvorgangs einschl. Personalakte (ggf. auch Vorakten weiterer Dienstherrn) an das FVA zur weiteren Veranlassung der Versorgungslastenteilung (dem FVA müssen alle für die Versorgungslastenteilung relevanten Daten bekannt sein, insbes. Dienstzeiten – ggf. auch bei Dritten -).

FVA

- Weitere Prüfung und Berechnung des Zahlbetrages (auch § 7)
- Abstimmung mit der für die Annahme zuständigen (Bezüge)Stelle insbes.
 - Nachweis der Berechnung (§ 8 Abs. 1)
 - Ggf. Vereinbarung einer abweichenden Zahlungsvereinbarung (§ 8 Abs. 3).
- Auszahlung aus Kapitel 1105.
- Aufnahme des Nachweises der Versorgungslastenteilung in die Personalakte und Rückgabe an Personaldienststellen.

1.2 Dienstherrnwechsel von einem anderen Dienstherrn zum Land

Personaldienststellen

- Personalwirtschaftliche Abstimmung mit dem abgebenden Dienstherrn (insbes. Einholung der Zustimmung des abgebenden Dienstherrn nach § 3.)
- Zuleitung Personalvorgang an FVA zur Aufnahme der Bezügezahlung und Anweisung zur Vornahme der Versorgungslastenteilung
- Dokumentation der Versorgungslastenteilung in der Personalakte nach Rücklauf FVA.

FVA

- Abstimmung mit der für die Leistung zuständigen (Bezüge)-Stelle (auch § 7).
- Prüfung (insbes. Nachweis des Zahlbetrages) und Vereinnahmung der Abfindungsleistung in Kapitel 11 05
- Ggf. Vereinbarung abweichender Zahlungsvereinbarung (§ 8 Abs. 3)
- Zuleitung Nachweis der Versorgungslastenteilung an Personaldienststelle.

1.3 Ausscheiden ohne Versorgungsanspruch nach erfolgtem Dienstherrnwechsel

Personaldienststellen

- Zuleitung der Personalakte (ggf. auch Vorakten weiterer Dienstherrn) an das FVA und Anweisung zur Prüfung der Versorgungslastenverteilung
- Schriftliche Information über das Ausscheiden an vorherige Dienstherrn (§ 7 Abs. 2)

FVA

- Veranlassung notwendiger Rückzahlungen nach § 7 Abs. 2.

Informationen über das unversorgte Ausscheiden bei einem anderen Dienstherrn leitet die PD an das FVA weiter.

2. Übergangsfälle

2.1. Schwebende Fälle (§§ 11 und 12)

(Dienstherrnwechsel vor dem 1.1.2011 und danach Ruhestandseintritt)

2.1.1 Dienstherrnwechsel vom Land zu einem anderen Dienstherrn

Abgesehen von der Umstellung auf die Abfindung zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise und der damit verbundenen Zuständigkeit des FVA nach § 107 b BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Fälle eines weiteren Dienstherrnwechsels nach § 12.

- Aufnehmender Dienstherr meldet seinen Grundsatzanspruch (ggf. über Personaldienststelle) an
- Prüfung und Berechnung durch FVA
- Auszahlung aus Kapitel 1105 (Dokumentation durch FVA)

Über die Nutzung der Möglichkeit der Leistung einer vorzeitigen Zahlung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 ist erst nach hinlänglicher Erfahrung der Entwicklung der Zahlfälle und Zahlungsvolumina im Rahmen der in dem jew. Haushaltsjahr (noch) zur Verfügung stehenden Mittel zu befinden. (Operative Voraussetzung hierfür ist eine Listung der schwebenden Fälle).

2.1.2 Dienstherrnwechsel von einem anderen Dienstherrn zum Land

Abgesehen von der Umstellung auf die Abfindung zum Ruhestandseintritt bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise und der damit verbundenen Zuständigkeit des FVA nach §

107 b BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Fälle eines weiteren Dienstherrnwechsels nach § 12.

- Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Vordienstherrn
- Prüfung (insbes. Nachweis der Berechnung)
- Vereinnahmung in Kapitel 1105

2.2 Laufende Erstattungen nach § 107 b BeamtVG (§ 10)

Abgesehen von der Festschreibung des Zahlbetrages und der ggf. vorzunehmenden Anpassung oder Neuberechnung nach Absatz 1 Ziff. 2 und 3 verbleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise und Abwicklung durch das Finanzverwaltungsamt. Mit der Abrechnung ist die Unterrichtung über etwaige Besoldungsanpassungen vorzunehmen.

Zusatz für die obersten Landesbehörden:

Etwaige weitere Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc. bitte ich in eigener Zuständigkeit zu unterrichten.

gez.
i.V. Detlef Demmel